



Hinweise zur Antragsstellung für Projekte im Bereich Industriekultur

Die Antragsadresse lautet:

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen
Karl-Liebknecht-Straße 56
01109 Dresden

Die Kulturstiftung stellt die Antragsformulare auf ihrer Homepage unter www.kdfs.de bereit. **Es sind ausschließlich diese Formulare für die Antragsstellung zu verwenden und per Computer online auszufüllen.**

Ein Projektantrag **ohne rechtsverbindliche Unterschrift** kann nicht anerkannt werden.

Gegenstand der Förderung

Mit ihrer Förderung will die Kulturstiftung Industriekultur stärker sichtbar und erlebbar machen. Förderziele sind die Entwicklung neuer und bedeutsamer Vorhaben in allen Handlungsfeldern der Industriekultur (siehe: <http://www.kdfs.de/do/314.0.pdf>) und die Vernetzung und Qualifizierung aller am Thema Beteiligten. Mit der herausragenden Qualität und der überregionalen Strahlkraft der Vorhaben sollen weitere Partner und Unterstützer eingebunden werden.

Gefördert werden insbesondere Projekte, die:

- modellhafte Erlebnis- und nachhaltige Vermittlungsangebote entwickeln.
- industriekulturelles Wissen und die damit verbundenen Werte aufbereiten und in anschaulicher Weise vermitteln.
- Akteure aus verschiedenen Handlungsfeldern wirksam vernetzen, ehrenamtliches Engagement stärken und neue Zielgruppen einbeziehen.
- neue Perspektiven durch die künstlerische Auseinandersetzung mit Industriekultur sichtbar werden lassen.
- neue Zugänge ermöglichen und damit die Industriekultur für aktuelle Debatten, Zukunftsfragen und anverwandte Felder öffnen.
- Bauten und Orte der Industriekultur beispielhaft beleben.

- der sächsischen Industriekultur überregionale, landesweite und internationale Aufmerksamkeit verschaffen.

Ihr **Ansprechpartner** bei der Entwicklung sowie der Beantragung von Projekten ist Herr Dr. Dirk Schaal, Referent Koordinierungsstelle Sächsische Industriekultur der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen (Tel.: 0351/88 48 033, Email: dirk.schaal@kdfs.de). Zur Beratung bieten wir Ihnen vor Ort Gespräche in der Kulturstiftung an.

Allgemeine Informationen

Eine Förderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen erhalten. Die Vorhaben sind in der Regel im Freistaat Sachsen zu realisieren. Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der Kulturstiftung. Projektanträge, die bereits durch den Vorstand der Kulturstiftung abgelehnt worden sind, dürfen grundsätzlich nicht nochmals eingereicht werden.

Antragsschluss ist der 01. März 2017. Es gilt der Poststempel.

Zu 1. Angaben zum Antragsteller

Der Antragsteller ist eindeutig zu benennen. Die tägliche Erreichbarkeit des angegebenen Ansprechpartners für Rückfragen sollte gewährleistet sein.

Die Auskunft zur Vorsteuerabzugsberechtigung ist ausschlaggebend für die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungsempfänger muss seinem Antrag eine Erklärung darüber beifügen, ob er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Trifft dies zu, so hat er im Finanzierungsplan die sich aus dem Vorsteuerabzug ergebenden Vorteile auszuweisen. Zuwendungsfähig sind nur die Nettoausgaben.

Zu 2. Projektbeschreibung

Der Punkt 2.2 - Kurzbeschreibung des Projektes - ist **grundsätzlich** auszufüllen. Es sollte sich hierbei um einen kurzen, prägnanten Text handeln, der das Projekt aussagefähig vorstellt. Dem Projektantrag ist außerdem eine klare, vollständige und anschauliche Projektbeschreibung beizufügen.

Die Förderanträge sollten außerdem Materialien enthalten, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen (z.B. zusätzliche erläuternde Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien). Die Antragsteller sollten leicht präsentierbare Materialien verwenden. Die Kulturstiftung archiviert die Förderanträge. Die Antragsteller erhalten eingereichtes Material nicht zurückgesandt.

Der Titel des Projektes ist zu benennen. Steht in der Phase der Antragstellung nur ein Arbeitstitel zur Verfügung, ist dieser anzugeben. Sollte sich innerhalb der Projektphase der Titel ändern, ist im Falle einer Förderung die Kulturstiftung von dieser Änderung zu informieren.

Der Zeitplan umfasst die gesamte Projektphase. Sollte mit den Vorbereitungen für das Projekt noch vor der Antragstellung begonnen werden, muss der Projektträger bei der Kulturstiftung einen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellen.

Bei Kooperationsprojekten sind die entsprechenden Verträge mit den beteiligten Partnern in Kopie beizufügen.

Zu 3. Finanzierungsplan

Grundsätzlich ist der Finanzierungsplan im Projektantrag auszufüllen. Eine ausführliche Darstellung kann zusätzlich beigelegt werden. Der Finanzierungsplan ist entsprechend der Vorlage nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, das heißt, dass Einnahmen und Ausgaben in Summe den gleichen Betrag aufweisen müssen. Die Positionen Werkverträge/Honorare, Einnahmen und Eigenleistungen sind detailliert darzustellen (Anlagen 1 bis 3).

3.1 Kalkulation der Projektausgaben:

Bemessungsgrundlage für eine mögliche Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- Fahrt- und Übernachtungskosten (gemäß Sächsischem Reisekostengesetz),
- Ausgaben für Versicherungen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend erforderlich sind,
- Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung ist.

Investive Maßnahmen können nicht gefördert werden.

3.2 Einnahmen / Finanzierung

Achten Sie bei der Festsetzung der Antragssumme (3.2.5) darauf, dass die Kulturstiftung grundsätzlich maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschussen kann. Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantragung auch, die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Deshalb sollte sich der Antragssteller zur Finanzierung des Projekts um zusätzliche Mittel von privaten und öffentlichen Geldgebern bemühen.

Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragssteller in Höhe von mindestens fünf Prozent mit Eigenmitteln zu finanzieren. Eigenmittel sind Geldleistungen des Projektträgers aus dem eigenen Vermögen. Es wird darauf hingewiesen, dass Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten sowie Programmheften und Katalogen nicht als Eigenmittel gelten.

Die Kulturstiftung kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils in angemessenem Umfang zustimmen, wenn der Antragsteller freiwillige unentgeltliche Leistungen erbringt (Eigenleistungen). Eigenleistungen sind nicht Bestandteil des Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans, sondern getrennt davon auszuweisen (Anlage 3) und, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind, im Zuwendungsbescheid für verbindlich zu erklären.

Mögliche Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.